# PRÄVENTIONS- & SCHUTZKONZEPT


Beschluss des Vorstands vom 20.07.2026
Zustimmung des Vereinsausschusses vom 20.07.2026

**1. Grundsatz**

Der Verein bekennt sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz. Jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt, Diskriminierung, Grenzverletzung oder Missbrauch wird nicht toleriert. Das Konzept gilt für alle Abteilungen sowie für sämtliche Vereinsaktivitäten, einschließlich Trainings, Proben, Veranstaltungen, Fahrten und Auswärtsmaßnahmen. Das Konzept konkretisiert die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung.

**2. Verhaltenskodex**

Alle Trainer, Betreuer, Übungsleiter, Funktionsträger und sonstigen regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzten Personen verpflichten sich zu einem respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Insbesondere gilt:

- respektvoller Umgang
- keine beleidigende, entwürdigende, diskriminierende oder sexualisierte Sprache
- keine körperlichen, seelischen oder sexualisierten Übergriffe
- transparente Trainings-, Betreuungs- und Gesprächssituationen
- kein unbegründetes Alleinsein mit Minderjährigen in geschlossenen Räumen
- besondere Achtung der Intimsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen, Schlafräumen und vergleichbaren Situationen

Der Verhaltenskodex ist verbindlich. Personen, die regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, bestätigen die Kenntnisnahme und Anerkennung des Verhaltenskodex schriftlich oder in Textform. Der Verhaltenskodex wird allen Verantwortlichen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

**3. Erweiterte Führungszeugnisse**

Der Verein verlangt von Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, diese betreuen, beaufsichtigen, trainieren oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben, vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß § 72a SGB VIII. Dies gilt insbesondere für Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Jugendleiter, Jugendansprechpersonen und sonstige Personen, die regelmäßig Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, trainieren oder betreuen. Das Führungszeugnis soll bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein. Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen datenschutzkonform. Eine Kopie des Führungszeugnisses wird nicht zur Vereinsakte genommen. Dokumentiert werden nur Name der betroffenen Person, Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, Ergebnis der Einsichtnahme sowie die einsichtnehmende Person.

**4. Vertrauenspersonen**

Der Vorstand benennt mindestens eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertretung als Ansprechpartner für: Präventionsfragen, Verdachtsfälle und Beschwerden.

**5. Interventionsleitfaden**

Bei Verdachtsfällen gilt:

- Ruhe bewahren und den Schutz der betroffenen Person sicherstellen,
- Sachverhalt sachlich dokumentieren,
- keine eigenständigen Ermittlungen, Befragungen oder Konfrontationen durchführen,
- Vorstand oder Vertrauensperson unverzüglich informieren,

- externe Fachstellen (z. B. Jugendamt) einbeziehen,
- weitere Maßnahmen vertraulich und unter Beachtung des Kindeswohls abstimmen.

Der Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität. Alle Maßnahmen erfolgen unter Wahrung der Vertraulichkeit.

**6. Schulungen**

Der Vorstand organisiert oder veranlasst in Abstimmung mit der Vereinsjugendleitung regelmäßige Schulungen oder Informationsangebote zum Thema Prävention und Kinderschutz. Trainer, Betreuer, Übungsleiter, Jugendleiter und sonstige regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen sollen hieran teilnehmen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Das Thema Kinder- und Jugendschutz soll regelmäßig, insbesondere im Rahmen des Vereinsjugendtags oder geeigneter Jugendveranstaltungen, altersgerecht angesprochen werden.

**7. Dokumentation und Weiterentwicklung**

Maßnahmen, Schulungen, Einsichtnahmen in Führungszeugnisse und relevante Vorgänge werden dokumentiert. Das Konzept wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, überprüft und bei Bedarf angepasst.

**8. Verantwortung**

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für dieses Präventions- und Schutzkonzept. Es wird vom Vorstand beschlossen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vereinsausschusses. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen; redaktionelle und organisatorische Anpassungen kann der Vorstand vornehmen.

Verstöße gegen dieses Konzept können eine Pflichtverletzung im Sinne der Satzung darstellen und vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Aisch, den _____

Für den Vorstand des SC Hertha Aisch e.V.

| | | |
|---|---|---|
| _____ | _____ | _____ |
| 1. Vorsitzender Andreas Gambel | 2. Vorsitzender Heiko Geyer | 3. Vorsitzender Rüdiger Galle |